

Filiz Wölfle
Nina Hermus

04.01.2017

Rat der Europäischen Union, Juristischer Dienst
Wetstraat 175
1048 Brüssel

an

Cour de justice de l'Union Européenne
Boulevard Konrad Adenauer
L-2925 Luxembourg

Betrifft: Schriftliche Stellungnahme

Schriftliche Stellungnahme
Des Juristischen Dienstes des Rates der Europäischen Union
Gemäß Artikel 23 Abs. 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der
Europäischen Union
Betreffend das Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV
in der Rechtssache BVerwG 1 C 28.14

I) Einführung

Das Recht auf Privatsphäre ist ein breites Konzept, das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist. Der Schutz personenbezogener Daten, der Schutz des eigenen Körpers und der eigenen Wohnung, der Schutz des Familienlebens und das Recht vertraulich per Brief, Telefon, E-Mail zu kommunizieren, fallen in den breiten Anwendungsbereich des Artikels 8 EMRK. Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten ist die EU-Richtlinie 95/46/EG entwickelt worden: „Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“, kurz die Datenschutzrichtlinie. Diese Richtlinie regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Union und ist ein wichtiger Teil der EU-Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre und der Menschenrechte.

Im Folgenden versuchen wir, der Rat der Europäische Union, eine Antwort auf die für den EuGH bestimmten Vorlagefragen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung bestimmter Komponenten der Richtlinie 95/46 / EG zu geben.

II) Vorlagefragen 1-3

1. Ist Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass er Haftung und Verantwortlichkeit für Datenschutzverstöße abschließend und erschöpfend regelt oder verbleibt im Rahmen der "geeigneten Maßnahmen" nach Art. 24 RL 95/46/EG und der "wirksame[n] Eingriffsbefugnisse" nach Art. 28 Abs. 3 Spiegelstrich 2 RL 95/46/EG in mehrstufigen Informationsanbieterverhältnissen Raum für eine Verantwortlichkeit einer Stelle, die nicht im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG für die Datenverarbeitung verantwortlich ist, bei der Auswahl eines Betreibers für sein Informationsangebot?

a) Wer ist verantwortliche Stelle i.S. des Art. 2 d) der RL 95/46?

Die RL 95/46/EG enthält keine Regelung für mehrstufige Informationsanbieterverhältnisse. Das Zweck-Mittel-Kriterium des Art. 2 d) der RL 95/46 deutet dem Wortlaut nach auf eindeutige und abschließende Verantwortlichkeitszuweisung hin. Fanpage-Betreiber könnten hierdurch ihre

datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit umgehen. Sie profitieren von den vorhandenen Daten, ohne selbst Einfluss auf ihre Erhebung und Verarbeitung nehmen zu müssen. Der Wortlaut des Art. 2 d) der RL 95/46 geht jedoch von einer Gleichstufigkeit der „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ aus. Eine Mitverantwortlichkeit ist lediglich in den Fällen zu bejahen, in denen Informationsanbieter und Infrastrukturanbieter gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden. Eine solche Konstellation liegt in diesem Fall nicht vor. Die Tatsache, dass eine gemeinschaftliche Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten von der Richtlinie erfasst wird spricht jedoch dafür, dass der Unionsgesetzgeber die Regelungsbedürftigkeit einheitlicher Datenverarbeitungsprozesse durch verschiedene Stellen erkannt hat und der Richtlinie ein funktionales Verständnis zu Grunde legt. Auch Art. 2 d) S.2 der RL 95/46 trägt der Vielgestaltigkeit der Verarbeitungsformen Rechnung. Die Finalität des Zweck-Mittel Kriteriums schließt eine Verantwortlichkeit des Informationsanbieters allerdings aus.

b) Werden mit dem Begriff „für die Verarbeitung Verantwortliche“ auch mögliche Adressaten von Eingriffsmaßnahmen abschließend und erschöpfend beschrieben?

Mit „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ bezeichnet die Richtlinie den Normadressaten, den die meisten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen treffen. Dem Wortlaut des Art. 2 d) der RL 95/46 ist nicht zu entnehmen, dass der „für die Verarbeitung Verantwortliche“ der ausschließliche Adressat von Eingriffsmaßnahmen ist.

Art. 28 III Spiegelstrich 2 der RL 95/46 nimmt allerdings allein und ausdrücklich auf den „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ i.S. des Art. 2 d) der RL 95/46 Bezug. In dem Zusammenspiel dieser beider Normen kann eine abschließende systematische Regelung hinsichtlich der alleinigen Adressatenstellung des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ zu sehen sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die aufsichtsrechtliche Eingriffsbefugnis sich nur für Verwarnungen und Ermahnungen auf den „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ beschränkt. Im Umkehrschluss folgt hieraus, dass sich Eingriffsmaßnahmen in allen anderen Fällen nicht ausschließlich gegen den „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ richten müssen.

Art. 2 d) der RL 95/46 muss zudem im Lichte des Sinn und Zwecks der Richtlinie ausgelegt

werden. Sie bezweckt den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Beseitigung der Hemmnisse für den freien Verkehr personenbezogener Daten. Art. 2 d) der RL 95/46 regelt den Adressaten von Eingriffsmaßnahmen im Lichte des Sinn und Zwecks der Richtlinie nicht abschließend und steht damit einer vorgelagerten Auswahlverantwortlichkeit des Informationsanbieters bezüglich des Infrastrukturbetreibers grundsätzlich nicht entgegen. Eine solche Auslegung ist erforderlich, um ein hohes Schutzniveau der Privatsphäre natürlicher Personen zu gewährleisten. In einem mehrstufigen Informationsanbieterverhältnis kann sich der Informationsanbieter nach gegenteiliger Auslegung regelmäßig einer datenschutzrechtlichen Verantwortung entziehen, wenn der Infrastrukturanbieter alleinige verarbeitende Stelle ist. Damit würden Anreize geschaffen, sich vorbehaltlos der Dienste eines Infrastrukturanbieters zu bedienen, der Datenschutzrechte seiner Nutzer nicht gewährleistet. Für Nutzer des jeweiligen Informationsangebots ist regelmäßig nicht erkennbar, dass für eine an die bloße Nutzung anknüpfende Datenverarbeitung nicht der Informationsanbieter, sondern der Infrastrukturbetreiber „verantwortliche Stelle“ ist. Stellt der Informationsanbieter seine Informationen ausschließlich auf der Plattform des Infrastrukturbetreibers zur Verfügung, so bleibt dem Nutzer, der auf die Informationen angewiesen ist keine andere Wahl, als seine Daten unwissentlich oder wissentlich in die Hände des Infrastrukturbetreibers zu geben. Für Fälle in denen Informationsanbieter Nutzer- bzw. Datenakquisen veranlassen und dabei auch von der Auswertung der Daten profitieren, schließt Art. 2 d) der RL 95/46 eine Adressatenfähigkeit für Eingriffsmaßnahmen grundsätzlich nicht aus. Insbesondere der Umkehrschluss aus Art. 28 III der RL 95/46 und die Erforderlichkeit geeigneter Maßnahmen i.S. des Art. 24 der RL 95/46 sprechen für diese Auslegung. Eine Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie kann nicht sichergestellt werden, wenn das Verantwortlichkeitskonzept durch mehrstufige Informationsanbieterverhältnisses ausgehebelt wird. Diese Auslegung wird zudem durch die funktionale Konzeption der Richtlinie gestützt.

Grundsätzlich steht Art. 2 d) der RL 95/46 einer vorgelagerten Auswahlverantwortlichkeit des Informationsbetreibers nicht entgegen. Art. 2 d) der RL 95/46 ist mithin nicht abschließend.

2. Folgt aus der Pflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 17 Abs. 2 RL 95/46/EG, bei der Datenverarbeitung im Auftrag vorzuschreiben, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einen "Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinsichtlich der für die Verarbeitung zu treffenden technischen Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichend Gewähr bietet", im Umkehrschluss, dass bei anderen Nutzungsverhältnissen, die nicht mit einer Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 2 Buchst. e) RL 95/46/EG verbunden sind, keine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl besteht und auch nach nationalem Recht nicht begründet werden kann?

Nachdem festgestellt wurde, dass Art. 2 d) i.V.m. Art. 28 III der RL 95/46 den Adressatenkreis von Eingriffsmaßnahmen nicht abschließend bestimmen, ist nun zu klären, wie bzw. ob sich eine Auswahlverantwortlichkeit normativ verorten lässt. Hierfür ist Art. 17 II der RL 95/46 analog heranzuziehen. Die vergleichbare Interessenlage ist in dem Umstand zu sehen, dass sich der Informationsanbieter die Plattform eines Infrastrukturanbieters zu Nutze macht und damit eine Nutzer- und Datenakquise veranlasst, die zu einer Verarbeitung der Daten durch den Infrastrukturbetreiber führt. Ein Auftragsverarbeiter kann sich einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit nicht entziehen, indem er die Datenverarbeitung in fremde Hände gibt. Genauso kann sich ein Infrastrukturnutzer seiner datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit nicht entziehen, wenn er der Mittler für eine mögliche Datenverarbeitung ist und hieraus, vergleichbar wie ein Auftragsverarbeiter, einen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Eine Regelungslücke besteht darin, dass ein solches Nutzungs- und gleichzeitiges Datenmittlungsverhältnis von der Richtlinie bisher nicht erfasst ist. Aus der Regelung des Art. 17 II der RL 95/46 sollte kein Umkehrschluss hinsichtlich einer ausschließlichen Auswahlverantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters geschlossen werden. Eine Infrastrukturnutzung, die im Gegenzug eine Datenmittlung zur Verarbeitung zur Folge hat begründet daher vergleichbare Verantwortlichkeiten wie eine Auftragsverarbeitung.

Dieser Auslegung stehen die Bedürfnisse des Binnenmarktes zudem nicht entgegen. Infrastrukturanbieter, die eine allumfassende Plattform zur Informationsbereitstellung zur Verfügung stellen bieten den wirtschaftlichen Vorteil, dass sie Werbung und Informationsbereitstellung auch für technische Laien einfach handhabbar machen und

damit den Wirtschaftsverkehr vereinfachen. Dieser Umstand allein stellt kein schützenswertes Bedürfnis des Binnenmarktes dar. Informationstechnische Bequemlichkeit als solche ohne gleichzeitige Verantwortlichkeit ist kein Schutzgut des Binnenmarktes. Schwierigkeiten bereitet lediglich die beschränkte Möglichkeit eines Informationsanbieters, Einsicht in die Datenverarbeitungsprozesse des Infrastrukturbetreibers zu nehmen.

Art. 17 II der RL 95/46 ist jedoch dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die bei einem Nutzungsverhältnis eine Auswahlpflicht normiert nicht entgegensteht.

3. Ist in Fällen, in denen ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Mutterkonzern in verschiedenen Mitgliedstaaten rechtlich selbständige Niederlassungen (Tochtergesellschaften) unterhält, nach Art. 4, Art. 28 Abs. 6 RL 95/46/EG die Kontrollstelle eines Mitgliedstaates (hier: Deutschland) zur Ausübung der nach Art. 28 Abs. 3 ~~Art. 95/46/EG~~ ~~Art. 95/46/EG~~ im eigenen Hoheitsgebiet gelegene Niederlassung auch dann befugt, wenn diese Niederlassung allein für die Förderung des Verkaufs von Werbung und sonstige Marketingmaßnahmen mit Ausrichtung auf die Einwohner dieses Mitgliedstaates zuständig ist, während der in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Irland) gelegenen selbständigen Niederlassung (Tochtergesellschaft) nach der konzerninternen Aufgabenverteilung die ausschließliche Verantwortung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten Gebiet der Europäischen Union und damit auch in dem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) obliegt, wenn tatsächlich die Entscheidung über die Datenverarbeitung durch den Mutterkonzern getroffen wird?

Die folgenden drei Vorlagefragen betreffen die Zuständigkeit der hier handelnden Datenschutzkontrollbehörde und der Reichweite ihrer Prüfungsbefugnis. Welche Kontrollstelle ist für Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen zuständig? Hierfür ist zu klären, welche Niederlassung einer Aufsicht und Kontrolle nach Art. 28 III der RL 95/46 unterliegt, wenn die Datenverarbeitung tatsächlich nicht im Gebiet der Europäischen Union erfolgt. Nach dem Sitz der jeweils maßgeblichen Niederlassung richtet sich gemäß Art. 28 VI der

RL 95/46 die Zuständigkeit der jeweiligen Kontrollstelle. Eine Niederlassung unterliegt dann einer Aufsicht und Kontrolle gemäß Art. 28 III der RL 95/46, wenn sie „verantwortliche Stelle“ i.S. des Art. 2 d) der RL 95/46 ist. Daher ist zunächst zu klären, ob die konzerninterne Aufgabenverteilung für die Bestimmung der verantwortlichen Stelle i.S. des Art. 2 d) der RL 95/46 maßgeblich ist oder andere Voraussetzungen zu prüfen sind. Entscheiden sind hierfür die Voraussetzungen des Art. 4 I a) der RL 95/46. Gemäß Art. 4 I a) der RL 95/46 wenden die Mitgliedstaaten die Vorschriften, die sie zu Umsetzung der Richtlinie erlassen, auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten an, die im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt werden, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats besitzt. Fraglich ist daher, ob allein die Facebook Ireland Ltd. aufgrund der konzerninternen Aufgabenzuweisung personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet oder ob auch die deutsche Niederlassung, die allein für Verkauf und Werbung zuständig ist personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeitet. Der EuGH stellte in seiner Google-Spain Entscheidung fest, dass „im Rahmen der Tätigkeit“ nicht bedeutet, dass eine Datenverarbeitung von der Niederlassung selbst durchgeführt wird. Auch eine Förderung des Verkaufs von Werbung mit dem eine Plattform rentabel gemacht wird erfüllt diese Voraussetzung, da die Tätigkeit der Niederlassung untrennbar mit der des Mutterkonzerns verbunden ist. Die Werbeflächen betreffende Tätigkeit stellt das Mittel dar, um die in Rede stehende Plattform wirtschaftlich rentabel zu machen, und die Plattform ist gleichzeitig das Mittel, das die Durchführung dieser Tätigkeiten ermöglicht.¹ Diese Rechtsprechung bringt folglich zum Ausdruck, dass allein die konzerninterne Aufgabenzuweisung keine ausschließliche Verantwortlichkeit einer Niederlassung zu begründen vermag, sondern auf ein tatsächliches Verhältnis abzustellen ist, dass untrennbar mit dem gemeinsamen Ziel der Datenverarbeitung verbunden ist.

Die Kontrollstelle des Mitgliedstaats Deutschland ist demnach gemäß Art. 4, Art. 28 VI der RL 95/46 zur Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 28 III der RL 95/46 gegen die deutsche Niederlassung befugt.

¹ C-131/12 (Google-Spain) Rn. 52-56.

III) Vorlagefragen 4-6

1. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, wo die Verarbeitung Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates (hier: Irland) besitzt und eine weitere, rechtlich selbständige Niederlassung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates (hier: Deutschland), die u.a. für den Verkauf von Werbeflächen zuständig ist und deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist, die in diesem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) zuständige Kontrollstelle (i.c. ULD) Maßnahmen und Anordnungen zur Durchsetzung des Datenschutzrechts auch gegen die nach der konzerninternen Aufgaben- und Verantwortungsverteilung für die Datenverarbeitung nicht verantwortliche weitere Niederlassung (hier: in Deutschland) richten kann oder sind Maßnahmen und Anordnungen dann nur durch die Kontrollbehörde des Mitgliedstaates (hier: Irland) möglich, in dessen Hoheitsgebiet die konzernintern verantwortliche Stelle ihren Sitz hat?

Deutschland verfügt über eine rechtlich selbständige Niederlassung von Facebook, die unter anderem für den Verkauf von Werbung und andere Marketing-Aktivitäten zuständig ist, die auf die Einwohner des betreffenden Mitgliedstaats ausgerichtet ist. Die vorliegende Frage betrifft die Zuständigkeit der Kontrollstelle in diesem Mitgliedstaat (ULD), Maßnahmen und Anordnungen zur Durchsetzung des Datenschutzrechts zu treffen. Dieser Zuständigkeit wird bestritten, da diese Maßnahmen in Bezug auf eine Einrichtung getroffen werden, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht direkt verantwortlich ist. Die Verantwortung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten Gebiet der Europäischen Union kommt nämlich ausschließlich der selbständigen Niederlassung in Irland zu, Facebook Ltd.

Mit Referenz auf den Fall Google Spanien, lässt diese Tatsache die Befugnisse der Kontrollstelle (i.c. ULD), um auch in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Maßnahmen gegen die unabhängige Einrichtung in Deutschland (i.c. Wirtschaftsakademie) zu nehmen, unberührt. Der EuGH entschied in diesem Fall, dass in Bezug auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Richtlinie 95/46/EG, nicht erwartet wird, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Einrichtung (i.c. Wirtschaftsakademie)

selbst ausgeführt wird.² Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nur „im Rahmen der Tätigkeiten“ der Niederlassung ausgeführt werden. Die Tatsache, dass Facebook Ltd. (i.c. Irland) für die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zuständig ist, hat also keinen Einfluss auf die Kompetenz der Kontrollstelle (i.c. ULD), um Maßnahmen gegen die Niederlassung zu treffen.

Insbesondere können wir auch, neben dem Google Spanien Fall, das Ziel der Richtlinie 95/46 / EG hervorheben, im Hinblick darauf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einen wirksamen und umfassenden Schutz der Grundrechte und Freiheiten natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Privatleben zu gewährleisten.

Auf Grund diese Zielsetzung, in Zusammenhang mit der bisherigen Rechtsprechung im Fall Google Spanien und den Wortlaut Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Richtlinie 95/46/EG, können wir davon ausgehen, dass der Kontrollstelle (ULD) über die Zuständigkeit verfügt, Maßnahmen und Anordnungen zur Durchsetzung des Datenschutzrechts gegen die Niederlassung zu richten, obwohl diese, nach der konzerninternen Aufgaben- und Verantwortungsverteilung, für die Datenverarbeitung nicht direkt verantwortlich ist.

2. Sind Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 und 6 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass in Fällen, wo die Kontrollstelle in Deutschland, insbesondere ULD, auftritt, in dem Sinne gebunden ist, dass sie keine hiervon abweichende rechtliche Beurteilung vornehmen darf, oder darf die tätig werdende Kontrollstelle (hier: Deutschland) die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Irland) niedergelassenen Dritten als Vorfrage des eigenen Tätigwerdens selbständig auf seine Rechtmäßigkeit prüfen?

Das Ziel der Richtlinie 95/46/EG betrifft die Gewährleistung eines wirksamen und umfassenden Schutzes der Grundrechte und Freiheiten natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Privatleben. Der Schutz des Rechts auf Privatsphäre muss jederzeit verfolgt werden, wodurch dieses Ziel nicht eng ausgelegt werden darf.

² C-131/12 (Google Spain), Rn. 50.

Aus Absatz 20 der Präambel und Artikel 4 der Richtlinie 95/46/EG kommt hervor, dass die Richtlinie über einen sehr breiten territorialen Anwendungsbereich verfügt. Abschnitt 20 vereinbart das Folgende: *Die Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in einem Drittland darf dem Schutz der Personen gemäß dieser Richtlinie nicht entgegenstehen. In diesem Fall sind die Verarbeitungen dem Recht des Mitgliedstaats zu unterwerfen, in dem sich die für die betreffenden Verarbeitungen verwendeten Mittel befinden, und Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten tatsächlich eingehalten werden.* Auch in der Google Spanien Fall entschied das Gericht über einen besonders weiten räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie, weil *“das Unionsgesetzgeber vermeiden wollte, dass der gemäß der Richtlinie gewährleistete Schutz einer Person vorenthalten und umgangen wird“*³.

Im Hinblick auf das Ziel und den weiten territorialen Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG, können wir feststellen dass, die Befugnisse der Kontrollstelle in Deutschland (ULD) sich zu einer Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten erstrecken, während die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat (in diesem Fall Irland) ausgeführt wird. Das ULD kann eine unabhängige Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten vornehmen.

3. Ist Art. 28 Abs. 6 Satz 2 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass diese Kontrollstelle die ihr übertragenen wirksamen Einwirkungsbefugnisse (nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG) gegen eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Person oder Stelle wegen der Mitverantwortung für die Datenschutzverstöße des in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dritten nur und erst dann ausüben darf, wenn sie zuvor die Kontrollstelle dieses anderen Mitgliedstaates (hier: Irland) um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht hat?

Gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG ist jede Kontrollstelle im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats, unabhängig vom einzelstaatlichen Recht, das auf die jeweilige Verarbeitung anwendbar ist, für die Ausübung der Untersuchungsbefugnisse, Einwirkungsbefugnisse oder Anzeigebefugnisse zuständig. Darüber hinaus sollen die

³ C-131/12 (Google Spain), Rn. 54

Kontrollstellen zusammenarbeiten, durch den Austausch sachdienlicher Informationen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Im Vorstehenden haben wir bereits eine Position in Bezug auf die Kontrollbefugnisse der deutschen Kontrollstelle ULD eingenommen. Das ULD ist sowie verantwortlich für Maßnahmen und Anordnungen zur Durchsetzung des Datenschutzrecht gegen die Niederlassung, die nicht direkt verantwortlich ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten (i.c. Wirtschaftsakademie), als dafür zuständig, die Rechtmäßigkeit der betreffenden Datenverarbeitung, ausgeführt durch in ein anderen Mitgliedstaat gegründete Dritte, zu prüfen. Nach unsere Meinung, können diese Befugnisse autonom durchgeführt werden, ohne vorherige Ersuchung um Ausübung der Befugnisse des anderen Mitgliedstaats (i.c. Irland). Gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG, ist die ULD zuständig für die Ausübung der Untersuchungsbefugnisse, Einwirkungsbefugnisse oder Anzeigebefugnisse, unabhängig vom einzelstaatlichen Recht, das auf die jeweilige Verarbeitung anwendbar ist. Die Tatsache, dass Facebook ltd., mit Sitz in Irland, ausschließlich verantwortlich ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten und damit diese Verarbeitung nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats fallen würde, hat kein Einfluss auf die volle Autorität der deutschen Kontrollstelle ULD. Natürlich steht es der ULD nach eigenem Ermessen, frei, mit der Irischen Kontrollstelle zusammenzuarbeiten, und das durch den Austausch sachdienlicher Informationen, gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG.